

Donnerstag, 11. Juni 2015, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte

Seite

1. Zweckverband für Sonderschulung im Bezirk Horgen - Statutenrevision
- Zustimmung 3
2. Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) - Zustimmung zur
Bildung - Genehmigung der Statuten 34
3. Alte Landstrasse 24, Schinzenhof - Sanierung Wasserleitungen und
Sanitäranlagen - Projekt- und Kreditbewilligung 58
4. Teilrevision Personalverordnung - Artikel 34 (Ferienanspruch) -
Genehmigung 63
5. Jahresrechnung 2014 Politische Gemeinde (inkl. Jugendpolitik
Horgen) - Genehmigung *)
6. Bauabrechnungen - Genehmigung *)

Tiefbauamt/Werkamt:

- Pumpwerk Badenmatt - Sanierung
- Unterwerk Horgen - Sanierung
- Trafostation Tödistrasse 30 - Neubau

Schulliegenschaften:

- Oberstufenschulhäuser - Erneuerung Sportanlagen
- Schulhaus Rotweg - Einführung Tagesschule
- Schulhaus und Alterssiedlung Tannenbach -
Erneuerung Heizungsanlage und Ersatz Fenster

Horgen, 14. April 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

*) siehe separate Vorlage

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Zweckverband für Sonderschulung im Bezirk Horgen - Statutenrevision - Zustimmung

Antrag

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes für Sonderschulung im Bezirk Horgen gemäss Fassung vom 26. November 2014 wird zugestimmt.
2. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2016 in Kraft.

Bericht

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden unter der Bezeichnung «Sonderschulung im Bezirk Horgen» einen Zweckverband. Der Zweckverband betreibt in Horgen die Heilpädagogische Schule HPS Waidhöchi für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. Das Angebot umfasst die Tagesschule und ein Hortangebot in der Tagesschule.

Die geltenden Statuten sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Kernpunkt der Statutenänderung bildet der neue Kostenverteiler. Artikel 39 der Statuten hält fest, dass die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten durch die Verbandsgemeinden getragen werden. Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt: $\frac{1}{3}$ aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr; $\frac{1}{3}$ aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. § 7 Abs. 3 GG); $\frac{1}{3}$ aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres.

Als Folge des neuen Finanzausgleichgesetzes und gemäss den Empfehlungen der Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirkes Horgen sollen in Zukunft für den Kostenverteiler nur noch die Schülerzahlen ($\frac{1}{2}$) und die Einwohnerzahlen ($\frac{1}{2}$) der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Der Faktor «bereinigte Steuerkraft» wird gestrichen, um zukünftig eine doppelte Abschöpfung der finanzkräftigen Gemeinden zu vermeiden.

Schliesslich werden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Begriffe wie «Arbeitsausschuss» werden in «Ausschuss» abgeändert.

Empfehlung

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes für Sonderschulung im Bezirk Horgen hat die Statuten in der vorliegenden Fassung genehmigt und empfiehlt den Verbandsgemeinden, der Statutenänderung zuzustimmen. Die Statutenänderung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Horgen, 26. November 2014

Zweckverband für Sonderschulung
im Bezirk Horgen

Gaby Fuhrmann, Präsidentin
Esther Huber, Schulverwaltungsleiterin

Antrag der Schulpflege

Die Schulpflege hat diese Vorlage geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen. Mit Ausnahme des neuen Kostenverteilers handelt es sich bei den revidierten Statuten um formelle Anpassungen.

Horgen, 5. Februar 2015

Schulpflege Horgen

Elisabeth Oberholzer, Schulpräsidentin

Roger Herrmann, Abteilungsleiter

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 2. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 18. März 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

ZWECKVERBAND SONDERSCHULUNG STATUTEN IM BEZIRK HORGEN

Statuten Zweckverband

bisher

	INHALT	S.
1.	<u>Bestand und Zweck</u>	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	<u>Organisation</u>	3
2.1	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
	Art. 5 Organe	3
	Art. 6 Amtsdauer	3
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
	Art. 8 Bekanntmachung	4
2.2	<u>Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</u>	4
2.2.1	<u>Allgemeines</u>	4
	Art. 9 Stimmrecht	4
	Art. 10 Verfahren	4
	Art. 11 Zuständigkeit	4
2.2.2	<u>Initiative</u>	5
	Art. 12 Gegenstand	5
	Art. 13 Zustandekommen	5
	Art. 14 Einreichung	5
2.2.3	<u>Fakultatives Referendum</u>	5
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission	5
	Art. 16 Ausschluss des Referendums	6
2.3	<u>Die Verbandsgemeinden</u>	6
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 18 Beschlussfassung	6
2.4	<u>Delegiertenkommission</u>	6
	Art. 19 Zusammensetzung	6
	Art. 20 Konstituierung	7
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 22 Kompetenzen	7
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	8
	Art. 24 Einberufung	8
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
2.5	<u>Der Arbeitsausschuss</u>	9
	Art. 27 Zusammensetzung	9
	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
	Art. 29 Aufgabendelegation	10

Statuten Zweckverband Änderungen

INHALTSVERZEICHNIS	S.
1. <u>Bestand und Zweck</u>	3
Art. 1 Bestand	3
Art. 3 Zweck	3
	3
	3
2. <u>Organisation</u>	3
2.1 <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
Art. 5 Organe	3
Art. 6 Amtsdauer	3
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
	4
2.2 <u>Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</u>	4
2.2.1 <u>Allgemeines</u>	4
	4
	4
2.2.2 <u>Initiative</u>	5
	5
Art. 14 Einreichung	5
2.2.3 <u>Fakultatives Referendum</u>	5
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission	5
	6
2.3 <u>Die Verbandsgemeinden</u>	6
	6
	6
2.4 <u>Delegiertenkommission</u>	6
Art. 19 Zusammensetzung	6
Art. 20 Konstituierung	7
	7
Art. 22 Kompetenzen	7
Art. 23 Vorsitz und Protokoll	8
Art. 24 Einberufung	8
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
	9
2.5 <u>Der Ausschuss</u>	9
Art. 27 Zusammensetzung	9
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 29 Aufgabendelegation	10

ZWECKVERBAND SONDERSCHULUNG STATUTEN IM BEZIRK HORGEN

Statuten Zweckverband

bisher

	Art. 30	Beschlussfassung	10
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		11
	Art. 32	Zusammensetzung	11
	Art. 33	Aufgaben	11
	Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben		11
	Art. 35	Anstellungsbedingungen	11
	Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt		11
	Art. 37	Finanzhaushalt	11
	Art. 38	Buchführungsart	12
	Art. 39	Kostenverteiler	12
	Art. 40	Eigentum	12
	Art. 41	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz		13
	Art. 42	Aufsicht	13
	Art. 43	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation		13
	Art. 44	Austritt	13
	Art. 45	Auflösung und Liquidation	13
7.	Schlussbestimmungen		13
	Art. 46	Inkrafttreten	13

Statuten Zweckverband Änderungen

	Art. 30	Beschlussfassung	10
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	<u>Die Rechnungsprüfungskommission</u>		11
	Art. 32	Zusammensetzung	11
	Art. 33	Aufgaben	11
	Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	<u>Personal und Arbeitsvergaben</u>		11
	Art. 35	Anstellungsbedingungen	11
	Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	<u>Verbandshaushalt</u>		11
			11
			12
	Art. 39	Kostenverteiler	12
			12
			12
5.	<u>Aufsicht und Rechtsschutz</u>		13
			13
			13
6.	<u>Austritt, Auflösung und Liquidation</u>		13
			13
			13
7.	<u>Schlussbestimmungen</u>		13
	Art. 46	Inkrafttreten	13

Die in diesen Statuten sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts offen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Rüschlikon und Thalwil sowie die Schulgemeinde Oberrieden bilden unter der Bezeichnung "Sonderschulung im Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.
Er hat seinen Sitz am Standort der Schule.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule und der Integrierten Sonderschulung im Bezirk Horgen.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenkommission (DK);
4. der Arbeitsausschuss (AS);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenkommission, des Arbeitsausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden unter der Bezeichnung "Sonderschulung im Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule, Hort der Tagesschule und B&U (Beratung & Unterstützung) für integrierte Sonderschulungen in der Regelschule.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenkommission;
4. der Ausschuss;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenkommission, des Ausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindeschulbehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident der Delegiertenkommission und der Aktuar gemeinsam.

Der Arbeitsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Arbeitsausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Delegiertenkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die

Art. 7 **Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen **die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegiertenkommission und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung** kollektiv zu zweien.

Der Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Auflösung des Zweckverbandes;

4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten des Arbeitsausschusses schriftlich einzureichen. Der Arbeitsausschuss prüft, ob diese zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist diese der Delegiertenkommission mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenkommission,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenkommission die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Delegiertenkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenkommission ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenkommission von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird.

Art. 14 **Einreichung**

Die Initiative ist dem Ausschuss schriftlich einzureichen. Der Ausschuss prüft, ob diese zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist diese der Delegiertenkommission mit Bericht und Antrag.

2.2.3 **Fakultatives Referendum**

Art. 15 **Beschlüsse der Delegiertenkommission**

Dem Arbeitsausschuss steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenkommission geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenkommission der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenkommission können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenkommission setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Schulpflegen der Verbandsgemeinden.

An den Sitzungen der Delegiertenkommission nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

Dem Ausschuss steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenkommission geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenkommission der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2.4 Delegiertenkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenkommission setzt sich zusammen aus je einem bzw. einer Abgeordneten der Schulbehörden der Verbandsgemeinden. Stellvertretungen aus den Schulbehörden sind, ausser bei Präsidium und Vizepräsidium, erlaubt.

An den Sitzungen der Delegiertenkommission nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitglieder

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Arbeitsausschuss ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium
3. die Stimmzähler

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr; für Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenkommission stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufsicht über die Sonderschulung des Zweckverbandes;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl des Arbeitsausschusses, dessen Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses zu Initiativen;
6. die Abnahme des Voranschlages und der Jahresrechnung;
7. die Bewilligung von Zusatz- bzw. Nachtragskrediten und für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 40'000 insgesamt pro Jahr);
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);
8. die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im

Statuten Zweckverband Änderungen

des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenkommission konstituiert sich zu Beginn der Legislaturperiode selbst. Sie wählt:

1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig auch im Ausschuss ausgeübt wird;
2. Das Vizepräsidium

Art. 22 Kompetenzen

4. die Wahl des **Ausschusses**, dessen Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
5. die Beschlussfassung über Anträge des **Ausschusses** zu Initiativen;

- jährlichen Voranschlag im Vergleich zum Vorjahr
- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000;
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 10. die Festlegung der strategischen Ausrichtung (Jahresprogramm);
 11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
 12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitsausschuss aus besonderen Gründen der Delegiertenkommission unterbreitet;
 13. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen (inkl. Höhe der Einkaufssumme);
 14. die Schaffung einer Gebührenordnung für Schüler aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören;
 15. der Erlass von Richtlinien für die Aufnahme und den Ausschluss von Schülern;
 16. die Einsetzung von Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben;
 17. Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden;
 18. Orientierung der Verbandsgemeinden.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbandes leitet die Versammlungen der Delegiertenkommission.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter vom Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenkommission tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch vier Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

10. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der **Ausschuss** aus besonderen Gründen der Delegiertenkommission unterbreitet;

14. die Schaffung einer Gebührenordnung (**Beitragsreglement**) für den Schulbesuch sowie für den Transport von Schülerinnen und Schülern aus den Zweckverbandsgemeinden und aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören;
15. der Erlass des Aufnahmereglements von Schülern;

16. Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden;
17. Orientierung der Verbandsgemeinden.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbandes leitet die Versammlungen der Delegiertenkommission.

Die Protokollführung wird der Leiterin bzw. dem Leiter der Schulverwaltung anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenkommission tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch **zwei Mal pro Jahr, nach Möglichkeit im Juni und im November**.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die nicht anwesenden Verbandsgemeinden haben den Mehrheitsbeschluss anzuerkennen.

Die Delegiertenkommission beschliesst auf Antrag des Arbeitsausschusses. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Arbeitsausschusses vorliegt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses, welche nicht der Delegiertenkommission angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenkommission sind öffentlich, ausgenommen sind Geschäfte, die unter den Datenschutz fallen.

2.5 Der Arbeitsausschuss

Art. 27 Zusammensetzung

Der Arbeitsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Arbeitsausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An den Sitzungen des Arbeitsausschusses nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Arbeitsausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenkommission;

Art. 25 **Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenkommission beschliesst auf Antrag des **Ausschusses**. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des **Ausschusses** vorliegt.

Die Mitglieder des **Ausschusses**, welche nicht der Delegiertenkommission angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenkommission mit beratender Stimme teil.

2.5 **Der Ausschuss**

Art. 27 **Zusammensetzung**

Der **Ausschuss** besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Delegiertenkommission und zwei durch die Delegiertenkommission gewählten, in den Zweckverbandsgemeinden wohnhaften, jedoch nicht der Delegiertenkommission angehörenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl durch die Delegiertenkommission ist möglich und findet jeweils anlässlich der konstituierenden Sitzung der Delegiertenkommission, zu Beginn der Legislaturperiode, auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Delegiertenkommission statt.

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Ausschusses geleitet.

Art. 28 **Aufgaben und Kompetenzen**

Der **Ausschuss** ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen. Ihm stehen insbesondere zu:

3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenkommission;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;
5. die Regelung sämtlicher Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften, Therapeuten und Angestellten im Rahmen der bewilligten Stellen. Er ernennt einen Schularzt;
6. die Antragstellung über Schüleraufnahmen und Schülerausschlüsse;
7. die Überwachung der Betriebsrechnung in Zusammenarbeit mit der rechnungsführenden Instanz;
8. die Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung, samt Erläuterungen zuhanden der Delegiertenkommission;
9. die Orientierung der Delegiertenkommission über den Schulbetrieb.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Arbeitsausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftragsgebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Arbeitsausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Arbeitsausschuss tritt in der Regel vier Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Arbeitsausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

6. **Aufnahme oder Ausschluss von Schülern;**

Art. 29 Aufgabendelegation

Der **Ausschuss** kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch **ausserhalb des Ausschusses** einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftragsgebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der **Ausschuss** beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den **die Präsidentin bzw. der Präsident** gestimmt hat.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der **Ausschuss tritt so oft es die Geschäfte verlangen** auf Einladung der **Präsidentin bzw. des Präsidenten** zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor der Sitzung in einer Einladung rechtzeitig schriftlich abzugeben.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Aus den RPKs der Verbandsgemeinden wird jeweils eine RPK für den Zweckverband für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenkommission und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenkommission schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenkommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus

Statuten Zweckverband Änderungen

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Aus den **Rechnungsprüfungskommissionen** der Verbandsgemeinden wird jeweils durch die **Delegiertenkommission, anlässlich der konstituierenden Sitzung zu Beginn der neuen Legislaturperiode, auf Antrag des Präsidiums eine Rechnungsprüfungskommission** für den Zweckverband für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. **Eine** Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die **Rechnungsprüfungskommission** prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenkommission und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die **Rechnungsprüfungskommission** der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die **Rechnungsprüfungskommission** beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal **sowie das Lehrpersonal** des Kantons Zürich. **Besonderheiten sind durch das Personalreglement der HPS geregelt.**

4. Verbandshaushalt

Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

a) Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten tragen die Verbandsgemeinden.

Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

1/3 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr

1/3 aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs. 3 GG)

1/3 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres

Der Zweckverband ruft die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden vorschussweise ab. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf an die Rechnungsstelle zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

b) Investitionskosten

Die Investitionskosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

1/2 aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs. 3 GG)
(Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

Art. 40 Eigentum

Die von den Zweckverbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten, die erworbenen Einrichtungen, die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten Art. 39 lit. a.

Art. 39 Kostenverteiler

1/2 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr

1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden, Stichtag 31.12. des Vorjahres

Die Investitionskosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) aufgeteilt.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung der Investitionskosten Art. 39 lit. b.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:
Beschluss der Gemeinde Adliswil vom 27. September 2009
Beschluss der Gemeinde Horgen vom 10. Dezember 2009

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Adliswil vom **XX. XXXXXXXXX 2015**

Beschluss der Gemeinde Horgen vom **XX. XXXXXXXXX 2015**

ZWECKVERBAND SONDERSCHULUNG STATUTEN IM BEZIRK HORGEN

Statuten Zweckverband

bisher

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom 23. Juni 2009
Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom 10. Dezember 2009
Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom 17. September 2009
Beschluss der Gemeinde Rüslikon vom 3. Dezember 2009
Beschluss der Gemeinde Thalwil vom 2. Dezember 2009
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 1661 vom 24. November 2010

**Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes Sonderschulung
Bezirk Horgen hat am 29. Juni 2011 die Statuten des
Zweckverbandes Sonderschulung im Bezirk Horgen per 1. Januar
2011 in Kraft gesetzt.**

Statuten Zweckverband

Änderungen

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Beschluss der Gemeinde Rüslikon vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. XXXX vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes Sonderschulung Bezirk Horgen hat am XX. XXXXXXXXXXXX 2015 die Statuten des Zweckverbandes Sonderschulung im Bezirk Horgen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

2. Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) - Zustimmung zur Bildung - Genehmigung der Statuten

Antrag

1. Der Bildung des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) wird zugestimmt, vorbehältlich der Befürwortung durch mindestens neun der zwölf Bezirksgemeinden.
2. Die vorliegenden Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) werden genehmigt.

Bericht

A. Ausgangslage

1. Gründe für eine regionale Bezirkslösung

Ausgehend vom *Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+* vom 9. November 2011 ist der Zivilschutz (ZS) hauptsächlich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auszurichten. Vordringliche Aufgaben sind Elementarschadenbewältigung, Betreuung, Führungsunterstützung und Logistik. Zudem soll der ZS in der Lage sein, bei Grossereignissen die Durchhaltefähigkeit der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen und Technische Betriebe) als zweites Einsatzelement zu erhöhen. Wie bisher kann der ZS mit Einwilligung des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz auch für andere Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden (z.B. bei Grossanlässen oder für andere Arbeiten mit dem nötigen Ausbildungseffekt). Der Einsatz im Falle eines bewaffneten Konflikts bleibt ebenfalls ein Auftrag des ZS, ist aufgrund der momentanen Bedrohungslage aber sekundär.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Zusammenlegungen/Regionalisierungen bisher lokaler Zivilschutzorganisationen (ZSO) zu mehr Effizienz in der Organisation und zu grösserem Leistungsvermögen bei den Einsätzen führen. Denn durch Fusionen können Bestände verkleinert, die Auswahl an gut ausgebildeten Schutzdienstleistenden und insbesondere an qualifiziertem Kader verbessert, die Materialbeschaffung optimiert, der Verwaltungsaufwand reduziert und damit die jährlichen Betriebskosten deutlich gesenkt werden. Kernbereiche, wie etwa jene des Ausbildungs- oder Materialverantwortlichen können zudem im Rahmen von Teilpensen professionalisiert werden. Entsprechend werden immer mehr ZSO auf regionaler oder sogar auf kantonaler Ebene organisiert. Mittlerweile sind rund 10% der ZSO auf Kantonsebene, rund 75% auf Regions-/Bezirksebene und nur mehr etwa 15% auf Gemeindeebene organisiert (vorab grosse Städte).

Auf Initiative der Gemeinde Thalwil wurde Mitte 2011 die Initialisierung des Projektes zur Regionalisierung des ZS im Bezirk Horgen beschlossen. Das nun vorliegende Konzept samt Statuten hat die Zustimmung des Projektteams, bestehend aus Vertretern aller Gemeinden, sowie aller zwölf kommunalen Exekutiven, des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz und, was die Zweckverbandsstatuten betrifft, des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Die Fusion wird auch durch die aktiven Kommandanten der ZSO im Bezirk unterstützt.

2. Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen

Im Bezirk Horgen sind derzeit sechs ZSO wie nachstehend organisiert:

Organisation	Trägergemeinde	Anschlussgemeinde(n)
ZSO Horgen	Horgen	Hirzel
ZSO Kilchberg-Rüschlikon	Zweckverband	
ZSO Richterswil		
ZSO Sihlital	Adliswil	Langnau am Albis
ZSO Thalwil/Oberrieden	Thalwil	Oberrieden
ZSO Wädenswil-Schönenberg-Hütten	Wädenswil	Schönenberg/Hütten

B. Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

1. Organisation und Einsatzführung vor Ort

Die neue Bezirks-ZSO ist aufgebaut auf dem vom kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz vorgegebenen Modell, mit der Befähigung, drei unabhängige, grössere Schadensereignisse gleichzeitig bewältigen zu können. Sie umfasst einen max. Sollbestand von 678 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS). Am Einsatzort und im Ausbildungsdienst werden die ZSO, resp. ihre Einsatzelemente, durch den Kommandanten und sein Kader geführt.

Bei Einsätzen auf Bezirksstufe - wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) tätig sind - ist der ZVZZ Vorstand, mit Standort auf dem ZVZZ Kommando, zuständig für die Einsatzkoordination der bezirkseigenen Mittel. Er priorisiert und koordiniert auf Antrag des ZS-Kommandanten die ZS-Einsätze in enger Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der politischen Führung bzw. dem Gemeindeführungsorgan der betroffenen Gemeinden.

Der heutige, über alle 6 ZSO im Bezirk kumulierte Sollbestand von 862 AdZS wird somit um 184 AdZS verkleinert. Überzählige AdZS werden aus der Schutzdienstpflicht entlassen bzw. durch den Kanton in die Personalreserve umgeteilt.

2. Personal ZVZZ

Neben den in Ziff. 1 erwähnten dienstpflichtigen AdZS aller Grade sind, basierend auf Erfahrungs- und Vergleichswerten, im ZVZZ Festanstellungen von 350 Stellenprozenten eingeplant. Der schlanke Stellenetat umfasst, neben einem voraussichtlich im Teilpensum angestellten Kommandanten, einen primär für die Planung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft verantwortlichen Stabsoffizier, sowie die Funktionen Verbandsekretariat/ZS-Stellenleitung und Logistik (Material, Fahrzeuge, Sirenen, Anlagen). Darüber hinaus sind 50 Stellenprocente temporär für die Bewältigung der Zusammenführung und des Aufbaus bis Ende 2016 mit der Option um Verlängerung um ein weiteres Jahr vorgesehen.

Mit der Bildung des Zweckverbandes per 1.1.2016 werden bei den Gemeinden, welche heute die ZSO resp. Zivilschutzstellen führen sowie die Materialverwaltung und

den Sirenen- und Anlagenunterhalt besorgen, diverse (Teil-)Pensen im Umfang von rund 700 Stellenprozenten wegfallen.

3. Standort und Raumprogramm

Der zentrale, eingemietete Standort für die neue ZSO (Einrückungsort, Sitz/Kommando, Fahrzeugdepot und Material-Hauptstandort) ist aufgrund des erfolgten Auswahlverfahrens (einsatztaktische und operativ-betriebswirtschaftliche Evaluation) in Horgen (Arn) vorgesehen. Fahrzeuge und Anhänger werden hauptsächlich an diesem Standort garagiert oder auf Aussenplätzen stationiert. Zusätzliche dezentrale Materialstandorte in örtlichen Zivilschutzanlagen werden durch das neue Kommando bestimmt. In diesem Zusammenhang ist nochmals eine vertiefte Abklärung betr. die allfällige Notwendigkeit eines linksufrigen Sihl-Materialdepots vorzunehmen.



4. Politische Führung und administrative Verwaltung

Der ZVZZ ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit, der gemäss seinen Statuten über die Delegiertenversammlung (der Verbandsgemeinden) und den Verbandsvorstand geführt wird. Entsprechend der beschränkten Grösse des Zweckverbands kauft der ZVZZ aus Effizienzgründen Verwaltungs-Leistungen bei der Gemeindeverwaltung Horgen (insbesondere Personalwesen und Finanzadministration) sowie bei der ZIAG (Zimmerberg Informatik AG) ein. Vom ZVZZ angestelltes Personal wird bei der Pensionskasse der Gemeinde Horgen versichert.

5. Fahrzeugkonzept

Das Fahrzeugkonzept sieht vor, dass 10% der AdZS gleichzeitig mit dem notwendigen Einsatzmaterial auf Anhängern an die Einsatzorte gelangen können. Es ist zweckerfüllend auf den Auftrag und die Organisation ausgerichtet und umfasst zehn Zug- und Transportfahrzeuge sowie fünfundzwanzig Materialanhänger. Das neue Kommando ist verpflichtet, anstelle von Neuanschaffungen geeignete Gebrauchtfahrzeuge der bestehenden ZSO zu übernehmen, resp. Eigenanschaffungen über verbindliche Einmietverträge aufs Minimum zu reduzieren.

6. Materialkonzept

Die Anschaffung von neuem Zivilschutzmaterial wird gemäss dem vorgeschriebenen Materialkonzept des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz getätigt, soweit in den bestehenden ZSO nicht bereits vorhanden. Von Bund und Kanton ursprünglich kostenlos geliefertes, vorhandenes Material geht entschädigungslos an den Zweckverband über. Von den Gemeinden auf eigene Kosten angeschafftes Material wird, sofern gem. Materialkonzept benötigt, gegen Vergütung des Zeitwertes übernommen.

Ein Teil der Neubeschaffung kann über die den Verbandsgemeinden vom Kanton zugesicherte Verwendung von Ersatzabgaben (EAG) finanziert werden.

7. Sirenen

Die im Bezirk fix installierten Bevölkerungsschutz-Sirenen bleiben bestehen. Deren Unterhalt und Wartung erfolgt neu durch den ZVZZ. Ebenso organisiert und koordiniert der Verband den jährlichen Sirenentest inkl. Plakatierung und allfälliger zusätzlicher Information der Printmedien.

8. Zivilschutzanlagen und Schutzräume

Sämtliche Zivilschutzanlagen im Bezirk, welche das Amt für Militär und Zivilschutz in den Grunddaten auflistet, bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Allenfalls benötigte Anlagen werden dem ZVZZ kostenlos zur Nutzung überlassen, wobei die laufenden Kosten für die periodischen Kontrollen, für Strom, Wasser und Telefon sowie für den technischen Unterhalt teilweise über die Pauschalbeiträge des Bundes durch den ZVZZ getragen werden.

Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume sowie der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume fallen in die Kompetenz der Standortgemeinden. Der Zweckverband wird den Gemeinden ein selbstkostentragendes Angebot unterbreiten (Zweckbestimmung in den Statuten für kostendeckende Dienstleistungen, vgl. Artikel 3 der Statuten).

Erneuerungen und Umbauten wie auch allfällige Vermietungen von ZS-Anlagen und öffentlichen Schutzräumen an Dritte durch die Eigentümergemeinden erfolgen in Absprache mit dem Vorstand des ZVZZ.

C. Kosten und Finanzierung

1. Investitionskosten

Investitionskosten 2015-2017 (in Franken)	Investitions- Kosten ZVZZ	Kosten- anteil Material	Kosten- anteil Fahrzeuge	Kosten- anteil Infrastruktur	Material-Kosten ohne Fusion
Total	1'496'500	600'000	775'000 ¹⁾	121'500	1'500'000
Pro Einwohner im Bezirk	12.37				12.66

¹⁾ Die Kosten für die Transport- und Zugfahrzeuge sind Maximalkosten, vgl. vorne Ziff. 5 (Fahrzeugkonzept)

In den kommenden drei Jahren ist mit einmaligen Investitionskosten von rund 1.5 Mio. Franken zu rechnen. Dieser Investitionsschub würde allerdings auch ohne Fusion anfallen. Denn er ist primär die Folge einer vom Kanton zwingend auferlegten «Aufrüstung» des ZS mit modernerem, wirkungsvollerem Material. Müssten die heutigen 6 ZSO dieses Material nach Vorgabe des Kantons je einzeln beschaffen, wäre ebenfalls mit Kosten über alle 12 Bezirksgemeinden von rund 1.5 Mio. Franken zu rechnen («Materialkosten ohne Fusion»). Bei einer Fusion kostet der kleinere Materialeinkauf für den ZVZZ noch rund 600'000 Franken. Beim ZVZZ kommen allerdings bei der Fusion zusätzliche Investitionen hinzu: einerseits für eine durch die Zentralisierung auf einen Bezirksstandort bedingte Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge und Anhänger von max. 775'000 Franken sowie, andererseits, Kosten für die Einrichtung des neuen Verbandsitzes/Kommando («Infrastruktur») von 121'500 Franken. Bei somit in etwa gleich hohen Investitionskosten, bringt eine Fusion allerdings für die neue ZSO einen grossen Mobilitätsgewinn sowie künftig tiefere Investitions- und Betriebskosten.

Die Investitionskosten verteilen sich im Bezirk auf die Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Einwohner		Kosten- anteil Material	Kosten- anteil Fahrzeuge	Kosten anteil Infrastruktur	Kosten- anteil total (ZVZZ)
	31.12.2014	in %				
Adliswil	18'432	15.24	91'440	118'110	18'517	228'067
Hirzel	2'131	1.76	10'560	13'640	2'138	26'338
Horgen	20'005	16.54	99'240	128'185	20'096	247'521
Hütten	905	0.75	4'500	5'813	912	11'225
Kilchberg	7'853	6.49	38'940	50'297	7'885	97'122
Langnau a.A.	7'413	6.13	36'780	47'507	7'448	91'735
Oberrieden	5'015	4.15	24'900	32'163	5'043	62'106
Richterswil	12'936	10.70	64'200	82'925	13'000	160'125
Rüschlikon	5'573	4.61	27'660	35'727	5'601	68'988
Schönenberg	1'875	1.55	9'300	12'013	1'883	23'196
Thalwil	17'610	14.56	87'360	112'840	17'690	217'890
Wädenswil	21'189	17.52	105'120	135'780	21'287	262'187
Total	120'937	100.00	600'000	775'000¹⁾	121'500	1'496'500

¹⁾ Die Kosten für die Transport- und Zugfahrzeuge sind Maximalkosten, vgl. vorne Ziff. 5 (Fahrzeugkonzept)

Die Investitionskosten werden bei Annahme der Vorlage auf die drei Betriebsjahre 2015-2017 verteilt, wobei im 2015 nur ein erster Teil an Infrastrukturkosten zum Einrichten des Verbandssitzes anfallen wird. Die meisten Gemeinden verfügen über eine EAG-Reserve, die sie dem Kostenanteil Material anrechnen können. Die

Kostenanteile erhöhen sich, wenn nicht alle Gemeinden dem Zweckverband beitreten würden.

2. Betriebskosten

Die Berechnung der jährlichen Betriebskosten basiert auf Vergleichen mit bereits operationellen fusionierten ZSO und fundierten Annahmen. Sie werden auf jährlich rund 1 Mio. Franken geschätzt, davon etwa 40% für Personalkosten. Sie sind mit den heutigen effektiven Kosten der 12 Bezirksgemeinden von rund 1.5 Mio. Franken zu vergleichen, was einem jährlichen Einsparpotential von insgesamt 0.5 Mio. Franken oder einem Drittel der heutigen Gesamtkosten entspricht. Allerdings fallen die zu erwartenden Einsparungen pro Gemeinde je nach Ausgangslage recht unterschiedlich aus.

Gemeinde	Einwohner		Betriebskosten ZVZZ	Effektive Betriebskosten 2012 ¹⁾	Einsparpotential (Vergleich mit 2012)
	31.12.2014	in %			
Adliswil	18'432	15.24	151'272	188'373	20 %
Hirzel	2'131	1.76	17'470	27'500	36 %
Horgen	20'005	16.54	164'176	267'963	38 %
Hütten	905	0.75	7'444	6'881 ²⁾	-8 %
Kilchberg	7'853	6.49	64'420	132'020	51 %
Langnau a.A.	7'413	6.13	60'846	76'697	21 %
Oberrieden	5'015	4.15	41'193	78'304	47 %
Richterswil	12'936	10.70	106'208	140'000	24 %
Rüschlikon	5'573	4.61	45'759	94'275	51 %
Schönenberg	1'875	1.55	15'385	15'146 ²⁾	-2 %
Thalwil	17'610	14.56	144'523	203'448	29 %
Wädenswil	21'189	17.52	173'904	287'115	39 %
Total	120'937	100.00	992'600	1'517'722	35 %
Pro Einwohner			8.21	12.81	

1) Im bisherigen Gesamtaufwand der Gemeinden sind teilweise Kosten für die periodische Schutzraumkontrolle sowie die Zuweisungsplanung enthalten. Auf das Einsparpotential hat das allerdings nur einen marginalen Einfluss. Wesentlich spürbarer wird sein, wie mit den Stellenprozent-Reduktionen auf Stufe der einzelnen Gemeinden umgegangen wird.

2) Der Grund dafür, dass die zwei Gemeinden Schönenberg und Hütten gem. dem effektiven Vergleich mit den Kosten 2012 möglicherweise über kein Einsparpotential verfügen, liegt in den aktuell vorteilhaften Anschlussbedingungen mit Wädenswil.

Die Kostenanteile bei Zusammenschluss erhöhen sich, wenn nicht alle Gemeinden dem Zweckverband beitreten würden.

Da die Einsparungen wiederkehrend auftreten und über einen längeren Zeitraum betrachtet werden müssen, können dadurch erheblich Kosten eingespart werden.

Für das Jahr 2015 ist zu beachten, dass bei Annahme der Vorlage bereits ab Oktober parallel zu den weiter laufenden heutigen Kosten (bis Ende 2015) neu auch ZVZZ-Betriebskosten für die Vorbereitung anfallen werden, damit die fusionierte ZSO per 1.1.2016 zeitverzugslos eingesetzt werden kann.

D. Zweckverbands-Statuten

Als Organisation, welche die fusionierte ZSO der Verbandsgemeinden führt, wird der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) gegründet. Diese Organisationsform wurde gewählt, weil sie den beteiligten Gemeinden ein Maximum an gewünschten demokratischen Mitwirkungsrechten gewährt.

Sicherheits- oder ZS-Zweckverbände sind im Kanton Zürich bereits in verschiedenen Bezirken (Andelfingen, Affoltern, Hinwil) sowie unter verschiedenen Gemeinden errichtet worden und haben sich bewährt.

Die Statuten des ZVZZ wurden von einem Fachjuristen, vom Amt für Militär und Zivilschutz sowie vom Gemeindeamt des Kantons Zürich im positiven Sinne vorgeprüft. Die formelle Genehmigung durch den Regierungsrat wird erst nach Annahme durch die Gemeinden erfolgen.

Die vorgeprüften Statuten befinden sich im Anhang dieser Weisung

E. Anzahl Gemeinden, die sich mindestens an einer Fusion beteiligen müssen

Gemäss Art. 52 der ZVZZ Statuten soll der neue Zweckverband nur gebildet werden, wenn mindestens 9 der 12 Bezirksgemeinden einer Fusion zustimmen. Damit soll einerseits eine sinnvolle Mindestgrösse und notwendige Legitimität der neuen ZSO erreicht, andererseits aber auch eine Verhinderung der Fusion durch einzelne Gemeinden vermieden werden.

F. Weiterführende Informationen

Zusätzliche Informationen sowie die hinterlegten Zahlen können unter www.zvzz.ch eingesehen resp. heruntergeladen werden.

Zusammenfassung/Antrag

Der Gemeinderat hat die Vorlage geprüft. Der Zusammenschluss der sechs Zivilschutzorganisationen zu einem bezirksweiten Zweckverband, verspricht bei tieferen Gesamtkosten eine höhere Leistungsfähigkeit und ein grösseres Kaderpotential. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, diesen Anträgen zuzustimmen.

Horgen, 2. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 18. März 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

Anhang

Statuten Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

Gültig ab XXXXX

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
II. Organisation	4
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Bekanntmachung.....	5
B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren.....	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
C. Initiative.....	5
Art. 12 Gegenstand.....	5
Art. 13 Zustandekommen	6
D. Fakultatives Referendum.....	6
Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 15 Ausschluss des Referendums	6
E. Verbandsgemeinden.....	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden .	7
Art. 17 Beschlussfassung.....	7
F. Delegiertenversammlung	7
Art. 18 Zusammensetzung.....	7
Art. 19 Konstituierung.....	7
Art. 20 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 21 Kompetenzen.....	7
Art. 22 Vorsitz und Aktuar	8
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	9

G. Verbandsvorstand	9
Art. 26 Zusammensetzung.....	9
Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 28 Aufgabendelegation.....	9
Art. 29 Beschlussfassung.....	9
Art. 30 Einberufung und Teilnahme	10
H. Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 31 Zusammensetzung.....	10
Art. 32 Aufgaben	10
Art. 33 Beschlussfassung.....	10
III. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 34 Anstellungsbedingungen	10
Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen	10
IV. Verbandshaushalt	11
Art. 36 Rechnungsführung	11
Art. 37 Buchführungsart, Rechnungsabschluss.....	11
Art. 38 Kostenverteiler und –auferlegung	11
Art. 39 Restrukturierungskosten	11
Art. 40 Eigentum von Zivilschutzmaterial.....	11
Art. 41 Eigentum der Zivilschutzanlagen.....	11
Art. 42 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen	12
Art. 43 Planung und Erstellung von Neubauten.....	12
Art. 44 Budgetierung	12
Art. 45 Haftung	12
V. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 46 Aufsicht	12
Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	12
VI. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 48 Austritt	12
Art. 49 Auflösung	13
Art. 50 Liquidation.....	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 51 Aufhebung bestehender Verträge	13
Art. 52 Inkrafttreten.....	13
Art. 53 Änderungen	13

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in den Statuten, für beide Geschlechter.

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, die das Sekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirkswweit tätige Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzzräume oder Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der spätere Beitritt einer Gemeinde zum Verband ist gegen Entrichtung eines Kostenbeitrages möglich.

Jeder Beitritt hat Statutenänderungen zur Folge und erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Der Verbandsvorstand verabschiedet Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung. Die Stimmberechtigten stimmen gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr gleichzeitig die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Statutenänderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

C. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'400 Stimmberechtigten des Zweckverbandes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

D. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Urnenabstimmung, wenn

1. die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses ein Drittel aller Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren schriftlich stellt;
3. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses 1'200 Stimmberechtigte dies beim Verbandsvorstand schriftlich verlangen.
Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Das fakultative Referendum kann nicht ergriffen werden, wenn der Verbandsvorstand zum Beschluss der Delegiertenversammlung sein Einverständnis erklärt und der Beschluss von mindestens 80% der Delegierten als dringlich erklärt wird.

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung unterliegen nicht einer Urnenabstimmung:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

E. Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

F. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden mit bis 12'000 Einwohner stellen 1 Delegierten, mit mehr Einwohnern 2 Delegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Verbandspräsidiums. Sie wählt aus ihrem Kreise:

1. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzähler.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zivilschutz-Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus den Vorschlägen der Gemeindevorsteherschaften. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören;
5. Wahl der zuständigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Abnahme der Dienstleistungsrechnung;
10. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 150'000;
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 500'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 bis Fr. 150'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000;
13. die Bewilligung neuer Stellen;
14. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
16. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
17. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 22 Vorsitz und Aktuar

Der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 20 Tage vor-

her unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

G. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Mitarbeitenden;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 25'000;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000;

7. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
8. Die Einsatzkoordination der bezirkseigenen ZSO-Mittel in a.o. Lagen, wenn mehrere Gemeindeführungorgane (GFO) im Einsatz sind.

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

H. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 31 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 32 Aufgaben

Die RPK prüft die Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der sekretariatsführenden Gemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

IV. Verbandshaushalt

Art. 36 Rechnungsführung

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart, Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung wird unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse geführt.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, vom Vorstand bis spätestens Ende Februar verabschiedet und an die Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet. Diese überweist die Rechnung mit ihrem Gutachten innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung, welche die Abnahme und Überweisung an den Bezirksrat bis spätestens 30. Juni vornimmt. Je ein genehmigtes Exemplar wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

Art. 38 Kostenverteiler und -auferlegung

Nicht durch Einnahmen oder Bundes-, Staats- und weitere Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1.1. des Rechnungsjahres getragen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Verbandsvorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 39 Restrukturierungskosten

Restrukturierungskosten der einzelnen Verbandsgemeinden, die mit der Verbandsgründung oder -änderung anfallen, werden nicht durch den Zweckverband getragen.

Art. 40 Eigentum von Zivilschutzmaterial

Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung in den Gemeinden vorhandene und in den Zivilschutzanlagen eingelagerte Material des Zivilschutzes (vom Bund/Kanton

kostenlos gelieferte Geräte und Mannschaftsausrüstungen) – unter Ausschluss der motorbetriebenen Fahrzeuge – wird unentgeltlich Eigentum des Zweckverbandes. Korpsmaterial sowie Fahrzeuge, welche die Gemeinden auf eigene Kosten bzw. Ersatzabgaben Gelder (EAG) angeschafft haben, werden soweit benötigt und verwendbar vom Verband gegen Vergütung des Zeitwertes übernommen.

Art. 41 Eigentum der Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen in den Gemeinden bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch diese versichert. Dem Eigentümer wird keine Miete entrichtet.

Art. 42 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen

Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Der technische Unterhalt in den Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons wird von Anlagewarten der Zivilschutzorganisation vorgenommen.

Art. 43 Planung und Erstellung von Neubauten

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen dem Vorstandsvorstand.

Neubauten können nur im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 44 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt einen Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden bis Ende Juni des Vorjahres zu.

Art. 45 Haftung

Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Ver-

bandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde(n) kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendeiner Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 50 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch den Vorstand zu erstellen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Verteilung des gemeinsamen Materials hat unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bestehender Verträge

Der Vorstand bestimmt auf welchen Zeitpunkt hin die am Zweckverband beteiligten Organisationen und Dienste der gemeinsamen Leitung unterstellt werden.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch mindestens neun Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die zustimmenden Gemeinden bilden den Verband.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Änderungen

Jeder Beitritt (Art. 4) und Austritt (Art. 48) haben eine Anpassung der Statuten zur Folge. Insbesondere sind die absoluten Zahlen für das Zustandekommen von Initiativen (Art. 13 Abs. 1) und von fakultativen Referenden (Art. 14 Ziff. 3) dem

neuen Bevölkerungsschlüssel anzupassen. Davon grundsätzlich unberührt bleiben die Finanzkompetenzen.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Beschluss des grossen Gemeinderats Adliswil
- Beschluss der Gemeindeversammlung Hirzel
- Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen
- Beschluss der Gemeindeversammlung Hütten
- Beschluss der Gemeindeversammlung Kilchberg
- Beschluss der Gemeindeversammlung Langnau a.A.
- Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrieden
- Beschluss der Gemeindeversammlung Richterswil
- Beschluss der Gemeindeversammlung Rüslikon
- Beschluss der Gemeindeversammlung Schönenberg
- Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil
- Beschluss des Gemeinderats Wädenswil

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.....vom.....

Übersicht über die Finanzkompetenzen im Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

Kreditart	Verbandsvorstand im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 27	Delegiertenversammlung im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 21	Stimmberechtigten des ZVZZ Art. 11
I. einmalige Ausgaben			
a) im Einzelfall	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000	über Fr. 50'000 über Fr. 25'000 über Fr. 500'000
b) Gesamtbetrag im Jahr	bis Fr. 50'000	bis Fr. 500'000	bis Fr. 500'000
II. jährlich wiederkehrende Ausgaben			
a) im Einzelfall	bis Fr. 25'000	über Fr. 25'000	über Fr. 10'000 über Fr. 150'000
b) Gesamtbetrag pro Jahr	bis Fr. 20'000	bis Fr. 150'000	bis Fr. 150'000

3. Alte Landstrasse 24: Schinzenhof - Sanierung Wasserleitungen und Sanitäranlagen - Projekt- und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Sanierung Wasserleitungen und Sanitäranlagen wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 690'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Haupt-Wasserteilbatterie und alle Kalt- und Warmwasserversorgungsleitungen sowie viele Anlagenbauteile im Schinzenhof sind fast 50-jährig. Bei den zwischenzeitlich zahlreich erfolgten Sanierungen und Umbauten im Migros, der Ladenpassage, in den Räumlichkeiten der Credit Suisse, im Saal, etc. wurden immer nur einzelne Gebäudeteile saniert und in den Plänen nur teilweise nachgetragen. Aus diesem Grunde wurde die Firma AZ-Gebäudetechnik AG im Jahre 2012 mit der Aufnahme der neuen und bestehenden Sanitärleitungen sowie der Erstellung aktueller Revisionspläne beauftragt. Diese Aufnahme zeigte den notwendigen Sanierungsumfang auf und die Unterlagen wiederum dienten als Grundlage für die Erstellung einer Kostenschätzung für die Sanierung.

Sanierungsprojekt

a) Hauptverteilung Geschoss A + B:

Alle Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Abstellungen und Unterteilungen der verschiedenen Gebäudeteile werden in den Geschossen A und B total saniert und neu disponiert. Die alten, verrosteten und verzinkten Stahlleitungen werden demontiert und durch neue Chromstahlrohre und Abstellungen ersetzt.



b) Steig- und Versorgungsleitungen Geschosse C - F:

Die Sanitärapparate in den oberen Geschossen des Schinzenhofs werden auf jeder Seite mit einer bis zwei alten Steigleitungen in Schächten versorgt. Die vielen Mieterausbauten und Gruppenanschlüsse sind noch immer mit den alten, verzinkten rostigen, horizontalen Wasserleitungen angeschlossen. Viele der alten Gruppenabstellungen sind defekt und können nicht mehr betätigt werden. Diese Wasserleitungen werden durch Chromstahl- und Kunststoffrohre ersetzt. Die Warmwasserleitungen werden nach neuen Energievorschriften gedämmt.

Vorgehen bei den Leitungssanierungen:

Grundsätzlich werden alle alten, rostigen Haupt- und Versorgungsleitungen bis zu den einzelnen Apparategruppen der Mieter oder eigenen Gebäudeteilen ersetzt. Damit alle Sanitärapparate während der Sanierung ohne Unterbruch benützt werden können, werden umfassende Provisorien und Anlageteile installiert.

Toiletten der Gäste werden saniert und die Garderoben neben dem Saal erneuert

c) Sanierung von Sanitäräumen:

Im gleichen Zeitabschnitt werden Sanitäräume mit grossem Sanierungsbedarf saniert. Folgende Räume sind betroffen:

- WC-Räume neben Eingang Dorfbeiz
- WC-Räume neben den Räumen Etzel / Bachtel, Geschoss E
- zwei WC-Räume sowie sechs Garderoben neben Saal, Geschoss E - G

Kostenzusammenstellung

Die vorliegende Kostenzusammenstellung (+/- 10%) enthält die folgenden Aufwendungen:

a) Hauptverteilung Geschoss A + B:

Baumeister	Fr. 10'000.00
Sanitär	Fr. 110'000.00
Honorare, Koordination, Fachbauleitung	Fr. 25'000.00
<hr/>	
Total Hauptverteilung	Fr. 145'000.00

b) Steig- und Versorgungsleitungen Geschosse C - F:

Baumeister	Fr. 14'000.00
Sanitär	Fr. 166'000.00
Honorare Koordination, Fachbauleitung	Fr. 25'000.00
<hr/>	
Total Steig- und Versorgungsleitungen	Fr. 205'000.00

c) Sanierung von Sanitärräumen:

Vorbereitungsarbeiten, Planen	Fr. 7'000.00
Baumeister	Fr. 26'000.00
Elektroarbeiten	Fr. 46'000.00
Heizungs- und Lüftungsanlage	Fr. 11'000.00
Sanitär	Fr. 140'000.00
Gipser, Gerüste, Schreiner	Fr. 35'000.00
Wand-, Bodenbeläge, Malerarbeiten, Baureinigung	Fr. 57'000.00
Honorar, Koordination, Fachbauleitung	Fr. 12'000.00
Reserve	Fr. 6'000.00
<hr/>	
Total Sanierung Sanitärräume	Fr. 340'000.00
<hr/>	
Total Sanierungen im Schinzenhof inkl. MwSt.	Fr. 690'000.00

Für die Umsetzung der Sanierungsarbeiten wird mit einer etappenweisen Bauzeit von ca. 6 Monaten gerechnet. Der Betrieb der Läden und der Restaurationsbetriebe wird unwesentlich tangiert.

Im Bau- und Finanzprogramm sind für diese Sanierungsarbeiten im 2015 Fr. 690'000.00 eingestellt.

Kapitalfolgekosten (gerundet)

(Gesamtaufwand netto von Fr. 690'000.00)

Verzinsung (1.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 11'000.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr. 52'000.00
<hr/>	
Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 J.)	Fr. 63'000.00

Termine

Bei Annahme dieser Vorlage wird mit den Sanierungsarbeiten im Spätsommer 2015 gestartet.

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage würden periodische Reparaturen und etappenweise Sanierungen der einzelnen Leitungen notwendig werden. Allerdings besteht die grosse Gefahr von Wasserschäden.

Zusammenfassung / Antrag

Diese Sanierungsarbeiten sind notwendig, um eine betriebssichere Funktion der Wasserversorgung zu gewährleisten. Zusätzliche Energiesparmassnahmen können durch die Dämmung der Warmwasserleitungen erreicht werden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 16. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 18. März 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

4. Teilrevision Personalverordnung - Artikel 34 (Ferienanspruch) - Genehmigung

Antrag

1. Die Teilrevision der Personalverordnung (PVO) wird in Anwendung von Art. 16.1 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2014 genehmigt.
2. Die teilrevidierte Personalverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Ausgangslage

Die heutige Personalverordnung der Gemeinde Horgen, in welcher sämtliche Anstellungsbedingungen geregelt sind, basiert auf den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Vorbehalten bleiben die auf die Gemeinde anwendbaren zwingenden gesetzlichen Regelungen des übergeordneten öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der Totalrevision der Personalverordnung im Jahre 2009 wurde weder die Arbeitszeit noch die Ferienregelung angepasst. Ferner wurde die 42-Stundenwoche in der Personalverordnung verankert. Seither obliegt der Grundsatzentscheid über die Sollstunden sowie der Ferienanspruch des Gemeindepersonals bei der Gemeindeversammlung.

Gemeinde Horgen als attraktive und konkurrenzfähige Arbeitgeberin

In einer Neubeurteilung hinsichtlich der Attraktivität der Gemeinde Horgen als Arbeitgeberin muss zunehmend festgestellt werden, dass eine fünfte Ferienwoche vom 21. bis 49. Altersjahr grossmehrheitlich erwünscht ist und für eine Vielzahl der Beschäftigten der Schweiz Gültigkeit hat. So ist eine zusätzliche Ferienwoche in dieser Altersklasse vielerorts üblich. Zahlreiche öffentliche Institutionen gewähren den Mitarbeitenden längst fünf Ferienwochen. Als Beispiele können in der Gemeindegrösse vergleichbare Städte und Gemeinden wie Dübendorf, Klotten, Küsnacht, Rüti und Zollikon erwähnt werden. Aber auch im Bezirk Horgen gewähren Wädenswil, Thalwil oder Richterswil bereits attraktivere Ferienbedingungen. Im Personalleitbild vom 1. Januar 2013 hält der Gemeinderat zudem fest, dass die Arbeitsbedingungen so gestaltet sind, dass Horgen im Arbeitsmarkt konkurrenzfähig ist.

Im Rahmen der Personalrekrutierung (Anstellungsgespräche) wird festgestellt, dass die heutige Horgner Ferienregelung nicht mehr überzeugt und nicht mehr zeitgemäss ist. Kommt hinzu, dass das Argument des «Altersverdiensts», also mehr Ferien im Alter, nicht mehr mit der gesellschaftlichen Entwicklung korrespondiert. Gerade in den Altersjahren zwischen 20 und 50 werden die Berufstätigen mit Arbeit, Karriere, Familie am meisten beansprucht, sind gefordert und haben die Erholungsphasen besonders nötig. Eine aktuelle Analyse der Altersstruktur des Gemeindepersonals zeigt folgendes Bild:

Unter 50-jährige:	56.9 %
50 bis 54-jährige:	17.0 %
55 bis 59-jährige:	17.5 %
Über 60-jährige	8.6 %

In genauen Zahlen betrifft die vorgeschlagene Änderung der Ferienregelung 304 von 441 Mitarbeitenden. Man geht davon aus, dass die Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche grundsätzlich keine zusätzlichen organisatorischen Folgen mit sich bringt. In Einzelfällen muss allerdings mit Anpassungen gerechnet werden.

Gemeinderat hat Kompromiss gesucht

Die Gemeinde Horgen hat diesbezüglich den Kompromiss gesucht. So handelt es sich bei der beantragten Neuregelung nicht um eine zusätzliche Ferienwoche für alle Angestellten. Der Ferienanspruch für Mitarbeitende im Alter zwischen 50 und 54 sowie ab 60 bis zur Pensionierung bleibt unverändert. Kommt hinzu, dass Kadermitarbeitende bereits heute in den Genuss einer zusätzlichen Ferienwoche kommen und im Gegenzug keine Gleitzeitguthaben ins Folgejahr übertragen können. Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen bzw. das Kader den Mitarbeitenden gleichgestellt. Wegfallen wird ebenfalls die versuchsweise eingeführte Wahl der Arbeitszeitmodelle (42-, 43- oder 44-Stundenwoche). Die jährlich neu diskutierte individuelle Gewährung der Arbeitszeitmodelle mit Vetorecht der Abteilungsleitungen für rund 400 Mitarbeitende erwies sich als kompliziert und bisweilen ungerrecht. Die Arbeitszeit für alle Mitarbeitenden soll auf der 42-Stundenwoche basieren. Beibehalten wird die flexible Jahresarbeitszeit.

Teilrevision der Personalverordnung Artikel 34:

34. Ferienanspruch	
Bisher	Neu
<p>Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:</p> <p>a) bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird: fünf Wochen (25 Arbeitstage);</p> <p>b) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird: vier Wochen (20 Arbeitstage);</p> <p>c) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird: fünf Wochen (25 Arbeitstage);</p> <p>d) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird: sechs Wochen (30 Arbeitstage);</p> <p>Kaderangehörige erhalten zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Ferien eine zusätzliche Ferienwoche (5 Arbeitstage). Mit dieser zusätzlichen Ferienwoche sowie dem Lohn sind allfällige Überstunden abgegolten bzw. kompensiert.</p> <p>Der Gemeinderat legt den Kaderbegriff fest und regelt die weiteren Einzelheiten.</p> <p>Im Eintritts- und Austrittsjahr bemisst sich der Ferienanspruch im Verhältnis zur Anstellungsdauer im betreffenden Jahr.</p>	<p>Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:</p> <p>a) bis und mit Kalenderjahr, in dem das 54. Altersjahr vollendet wird: fünf Wochen (25 Arbeitstage);</p> <p>b) vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird: sechs Wochen (30 Arbeitstage);</p> <p>Ersatzlos gestrichen</p> <p>Im Eintritts- und Austrittsjahr bemisst sich der Ferienanspruch im Verhältnis zur Anstellungsdauer im betreffenden Jahr.</p>

Die vollständige Personalverordnung kann auf der Webseite www.horgen.ch eingesehen werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Arbeitsbedingungen mit dieser Anpassung so gestaltet sind, dass Horgen im Arbeitsmarkt weiterhin konkurrenzfähig ist. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision zuzustimmen.

Horgen, 2. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

5. Jahresrechnung 2014 Politische Gemeinde (inkl. Jugendpolitik Horgen) - Genehmigung

Antrag

Die Jahresrechnung 2014 (inkl. Jugendpolitik Horgen 2014) wird genehmigt.

Laufende Rechnung (LR):

Die LR schliesst bei einem Aufwand von Fr. 196'038'367.65 und Ertrag von Fr. 189'228'961.62 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'809'406.03 ab.

Bilanz:

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 224'423'033.78 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 6'809'406.03 verringert sich das Eigenkapital von Fr. 97'285'791.28 auf Fr. 90'476'385.25.

→ Weitere Informationen sind in der separaten Beilage «Rechenschaftsbericht/
Jahresrechnung 2014» enthalten.

Horgen, 23. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2014 - gestützt auf die technische Prüfung durch das kantonale Gemeindeamt, Abteilung Revisionsdienste - geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen.

Horgen, 27. März 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

6. Bauabrechnungen - Genehmigung

Antrag

Die nachstehenden Bauabrechnungen werden genehmigt.

Tiefbauamt/Werkamt:

- a) Pumpwerk Badenmatt - Sanierung
- b) Unterwerk Horgen - Sanierung
- c) Trafostation Tödistrase 30 - Neubau

Schulliegenschaften:

- d) Oberstufenschulhäuser: Erneuerung Sportanlagen
- e) Schulhaus Rotweg: Einführung Tagesschule - bauliche Massnahmen
- f) Schulhaus und Alterssiedlung Tannenbach - Ersatz Heizungsanlagen und energetische Optimierungsmassnahmen

→ Weitere Informationen sind in der separaten Beilage «Rechenschaftsbericht/Jahresrechnung 2014» enthalten.

Horgen, 2. März 2015

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Bauabrechnungen zu genehmigen.

Horgen, 27. März 2015

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

